

# Übungen im Steuerrecht

Fall zum EStG und der FGO

# Frage 1

## A. Subj. ESt-Pflicht

§ 1 I 1 EStG iVm § 8 AO: Wohnsitz in Saarbrücken

## B. Obj. ESt-Pflicht

*I. Einkünfte als GmbH-Geschäftsführerin*

### *1. Einkunftsart*

Einkünfte aus nsA, § 2 I 1 Nr. 4 iVm § 19 I 1 Nr. 1 EStG

- „Beschäftigung im öffentl. oder privaten Dienst“
- A = Arbeitnehmerin? → zur Auslegung an § 1 I, II LStDV orientieren
- maßgeblich, dass die Person ihre Arbeitskraft schuldet, Weisungen zu folgen hat, in den geschäftlichen Organismus eingebunden ist und Arbeitslohn bezieht  
→ Typusbegriff

# Frage 1

- A erhält ein monatliches Gehalt; auch als Geschäftsführerin schuldet sie der GmbH ihre Arbeitskraft und ist in den geschäftlichen Organismus eingebunden

→ (+)

## *2. Einkunftsermittlungsart*

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 II 1 Nr. 2 iVm §§ 8 bis 9a EStG

## *3. Einkünftermittlung*

### *a. Einnahmen, § 8 EStG*

- monatliches Gehalt: Güter in Geld, Veranlassungszusammenhang (+), § 8 I 1 EStG
  - $12 \times 6\,000 \text{ €} = 72\,000 \text{ €}$

# Frage 1

## *b. Werbungskosten, §§ 9, 9a EStG*

Kosten für Geburtstagsfeier: berufl. od. private Veranlassung?

→ § 9 I 1 od. § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG?

- für berufl. Veranlassung spricht: Arbeitgeber wusste von Feier und hat mit organisiert (Bierzeltgarnituren und Dekoration der unternehmenseigenen Halle); nur Mitarbeiter der GmbH und Aufsichtsratsmitglieder eingeladen, also nur Gäste aus der berufl. Sphäre; Feier teilweise während der Arbeitszeit (s. auch Arbeitskleidung)
  - für private Veranlassung spricht: Geburtstag als privater Anlass für die Geburtstagsfeier im Betrieb; Einladung durch A und nicht durch die GmbH
- beide Ansichten vertretbar, je nach Ansicht entweder Abzug als WK od. kein Abzug

# Frage 1

- für den Fall, dass berufl. Veranlassung (+): § 9 V 1, § 4 V 1 Nr. 2 EStG?
  - Bewirtung von Personen (+)
  - „aus geschäftlichem Anlass“ → ≠ betriebliche Veranlassung
    - reine Mitarbeiterbewirtung in vollem Umfang abziehbar (BFH, Urt. v. 19.6.2008, VI R 12/07)
- je nach Abzug (+) od. (-): WK-Pauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a EStG
  - bei Abzug (+): tatsächl. WK iHv 2 240 €
  - bei Abzug (-): Pauschale iHv 1 230 €

## *c. Ergebnis*

Einkünfte aus nsA iHv 69 760 € bzw. 70 770 €

# Frage 1

## *II. Entschädigungen für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin*

### *1. Einkunftsart*

Aufteilung nach Verdienstaussfall und Zeitverlust

- § 18 I Nr. 3 EStG passt nicht: keine Ähnlichkeit zu dort genannten Bsp., eher mit Berufsrichtern zu vergleichen (nsA)
- Tätigkeit als ehrenamtl. Richterin spielt aber keine Rolle für Entschädigungen, nur Ersatz für nicht mögliche andere Tätigkeit od. entgangene Freizeit
  - Verdienstaussfall
    - Entschädigung nach § 24 Nr. 1 lit. a EStG für entgangene Einnahmen aus Haupttätigkeit und gehört also zu Einkünften aus § 19 I 1 Nr. 1 EStG

# Frage 1

- Einkünfteerzielungsabsicht (+): hätte sonst auch für Geld in dieser Zeit gearbeitet, nicht nur bloße Anerkennung, sondern konkrete Verdienstaufschädigung
- Zeitverlust
  - keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 lit. a EStG für entgangene Einnahmen
  - sonstige Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG?
    - kein Leistungsaustausch, Tätigkeit wird nicht vorgenommen, um Entschädigung für Zeitverlust zu erhalten → (-)
  - Entschädigung für Zeitversäumnis nicht steuerbar

# Frage 1

## 2. Einkunftsermittlungsart

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 II 1 Nr. 2 iVm §§ 8 bis 9a EStG

## 3. Einkünftermittlung

- Einnahmen: Entschädigung für Verdienstaufall iHv 360 €, § 8 I 1 EStG
- Steuerfreiheit?
  - § 3 Nr. 12 EStG (-)
  - § 3 Nr. 26 EStG (-)
  - § 3 Nr. 26a EStG (+)

## 4. Ergebnis

Entschädigungen für Zeitverlust bzw. Verdienstaufall nicht steuerbar bzw. steuerfrei, daher insoweit keine Einnahmen

# Frage 1

## *III. Summe der Einkünfte im VZ 2023*

→ 69 760 € bzw. 70 770 €

= Gesamtbetrag der Einkünfte, da keine Abzüge iSd § 2 III EStG ersichtlich

## *IV. Einkommen*

Mitgliedsbeiträge für Musikverein als Sonderausgaben iSd §§ 10 ff. EStG?

- §§ 10, 10a EStG (-)
- § 10b I EStG
  - Mitgliedsbeiträge als Zuwendung
  - steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO (+) → siehe § 52 II 1 Nr. 5 EStG
  - Grenze des § 10b I 1 Nr. 1 EStG mit 150 € offensichtlich eingehalten

# Frage 1

- § 10b I 2 Nr. 2 EStG iVm § 5 I Nr. 9 KStG (+)
- beachte aber bei Förderung der Kunst und Kultur § 10b I 7, 8 Nr. 2 EStG
  - Ausschluss nach Satz 8 Nr. 2 greift
- keine Sonderausgaben ersichtlich → § 10c Satz 1 EStG (Sonderausgaben-Pauschbetrag) greift → 36 € können abgezogen werden

## *V. Ergebnis*

Einkommen im VZ 2023: 69 760 € bzw. 70 770 € - 36 € = 69 724 bzw. 70 734 €

## Frage 2

- Korrektur der Einnahmen von 465 € aus der Tätigkeit als ehrenamtl. RichterIn zugunsten der A, da diese nicht steuerbar bzw. nicht steuerpflichtig sind
- WK-Abzug der Kosten für die Geburtstagsfeier iHv 2 240 € (a.A. vertretbar)
- grds. keine Korrektur der vom FA fehlerhaft von der tarifl. Einkommensteuer abgezogenen Mitgliedsbeiträge von 150 €, keine Verböserung im finanzgerichtlichen Verfahren möglich (§ 96 I 2 FGO)
- str.: sog. Saldierung; nur keine betragsmäßige Verböserung möglich; hier Saldierung, soweit tarifl. Einkommensteuer nicht steigt, zulässig und möglich (etwa BFH, XI B 9/13, Beschl. v. 19.11.2013)